

Benutzungsordnung über die Vergabe von Räumen und Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Wahlhausen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) erlässt die Gemeinde Wahlhausen folgende Benutzungsordnung über die Vergabe von Räumen in Einrichtungen sowie sonstiger gemeindeeigener Anlagen:

§ 1 Räume, Anlagen und Einrichtungen

Die Gemeinde Wahlhausen regelt die Nutzung folgender Räume, Anlagen und Einrichtungen:

- a) Saal (mit Thekenanlage, Toiletten, Küche und Versammlungsraum)
- b) Vereinshaus (Vereinsraum mit Toiletten und Terrasse)

§ 2 Nutzungszweck

Die Räume, Anlagen und Einrichtungen sollen der gemeindeinternen Durchführung von Versammlungen, sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und privaten Veranstaltungen aus der Gemeinde Wahlhausen dienen.

§ 3 Nutzung

Der Saal einschließlich seiner Anlagen und Einrichtungen können grundsätzlich von der

- Gemeinde Wahlhausen
- den ortsansässigen Vereinen
- und deren Mitgliedern

unter Einhaltung der damit verbundenen Auflagen und Bedingungen genutzt werden.

Der Saal kann außerdem an andere ortsansässige Personen vermietet werden. Eine ortsfremde darüber hinausgehende Nutzung bzw. Inanspruchnahme ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Wahlhausen möglich. Der Abschluss eines schriftlichen gegenseitig unterzeichneten einvernehmlich zustande gekommenen Nutzungsvertrages ist daher zwingend erforderlich.

Eine Benutzung durch politische Parteien bzw. Gruppierungen wird auch aufgrund der fehlenden Eignung der Räume, Anlagen und Einrichtungen ausgeschlossen. Außerdem sind Nutzungen mit Veranstaltungen, welche sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit, die Sicherheit der Räume, Anlagen und Einrichtungen zu gefährden oder das Ansehen der Gemeinde Wahlhausen schädigen können zu versagen.

§ 4 Verantwortlichkeit der Gemeinde / Hausrecht

Die Gemeinde führt einen Veranstaltungs- und Terminkalender, sowie ein Betriebsbuch. Die Gemeinde kann einen Beauftragten zur Vergabe der Räume und zum Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages bestimmen.

Der Vertreter und Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, Benutzern der Räume in Einrichtungen und/oder seiner Anlagen und Einrichtungen, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, Weisungen zu erteilen.

§ 5 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

§ 6 Schriftlicher Nutzungsvertrag

Der Nutzungsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Nutzungsvertrages abgeleitet werden. Erst ein beiderseitiger unterzeichneter Vertrag bindet den Nutzer und die Gemeinde Wahlhausen.

§ 7 Bestandteile des Nutzungsvertrages

Verbindlicher Bestandteil des Nutzungsvertrages sind die Entgeltordnung, der Abrechnungsnachweis der Energiekosten und der Inhalt dieser Benutzungsordnung.

§ 8 Rechte des Veranstalters

Der Nutzungsvertrag berechtigt den Veranstalter, die Einrichtungen zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Priorität von Veranstaltungen

Für die Entscheidung über die Priorität von Veranstaltungen ist das Interesse der Gemeinde Wahlhausen ausschlaggebend.

§ 10 Werbung, Gewerbeausübung, Verkauf

Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung, Verkauf und auch eigenverantwortlichen privaten Ausschank und Angebot von Speisen in Räumen, in Einrichtungen und dem ihn umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Für die Erteilung einer solchen Erlaubnis kann die Gemeinde ein besonderes Entgelt verlangen. Das Anbringen von Plakaten, Werbungen und andere Gegenstände an den Wänden, Säulen, Fußböden, Decken, Fenstern und Türen der Räume in Einrichtungen ist dem Nutzer untersagt.

§ 11 Schließung und Öffnung

Der Veranstalter übt nach Übergabe der Schlüssel durch die Gemeinde das Hausrecht in der Rechtsform des Erfüllungsgehilfen der Gemeinde aus. Dies schließt nicht das Weisungsrecht des Eigentümers aus.

Er hat die Räumlichkeit ordnungsgemäß zu öffnen und nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu schließen.

Bei Verlust eines Schlüssels haftet der Nutzer für die Anschaffung einer neuen Schließanlage.

§ 12 Tierverbot

Tiere dürfen in die Räume und Einrichtungen nicht mitgenommen werden.

§ 13 Garderobe

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für verloren gegangene und/oder beschädigte Garderobe und Gegenstände.

§ 14 Verbot von Feuerwerkskörpern, Waffen, Gefahrstoffen

Das Abrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen und Waffen ist untersagt.

Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist unzulässig.

Zum Schutz der Nichtraucher ist bei der Öffentlichkeit zugänglichen Veranstaltungen (Veranstaltungen mit Eintrittsgeld) ein generelles Rauchverbot durch Ausweisung von Hinweisschildern innerhalb der Räumlichkeiten durch den Veranstalter zu verwirklichen. Zuwiderhandlungen werden vom Landreis Eichsfeld mit empfindlichen Verwargeldern geahndet.

§ 15 Übergabe der Räume

Der Nutzer hat die Räume nach der Veranstaltung in Ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Mitgebrachte Artikel aller Art sind beim Verlassen der Räume und Einrichtungen der Gemeinde wieder mitzunehmen.

§16 Genehmigungen

Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (u.a. Tanzerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, Gestattungen, GEMA).

§ 17 Fundsachen

Fundsachen werden der Gemeinde übergeben. Sie können dort abgeholt werden.

§ 18 Versicherung durch den Vermieter

Der Nutzer/Veranstalter ist für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in einer für die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung notwendigen Höhe verantwortlich. Eine Unterversicherung kann im Schadensfall nicht eine Minderung des Schadensanspruches der Gemeinde gegenüber geltend begründen. Der Nutzer haftet für alle durch den Veranstalter in Vorbereitung, Durchführung und nachfolgender Abwicklung der Veranstaltung verursachten Personen- und Sachschäden.

§ 19 Bewirtschaftung und Reinigung

Die Bewirtschaftung kann vom Nutzer oder einem ihm beauftragten, zur Durchführung solcher Veranstaltungen befähigten Gewerbetreibenden nach Genehmigung der Gemeinde durchgeführt werden. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen obliegt dem Veranstalter.

Der Veranstalter ist zur ordentlichen und besenreinen Übergabe des Gemeindesaales bzw. zur ordentlichen Reinigung des Vereinshauses inklusive Umfeld sowie zur Abfallbeseitigung und Müllentsorgung verpflichtet. Eine Endreinigung des Gemeindesaales erfolgt kostenpflichtig durch die Gemeinde Wahlhausen.

§ 20 Rücktritt vom Vertrag.

Die Gemeinde Wahlhausen kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn Bestimmungen des Nutzungsvertrages, der Entgeltordnung oder der Benutzerordnung nicht eingehalten oder die öffentlichen Einrichtungen und Räumlichkeiten der Gemeinde Wahlhausen infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Dem Nutzer steht kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

§ 21 Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen, Streichungen und Ergänzungen im Nutzungsvertrag bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand sind die jeweiligen für den Ort Wahlhausen zuständigen Gerichte.

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden danach alle bisherigen diesbezüglichen Regelungen, im Besonderen die Satzung vom 15.05.1995 sowie die Benutzerordnung von 10.12.2001, welche dieser Benutzerordnung gleich- oder entgegenstehen können, außer Kraft gesetzt.

Wahlhausen, den 17.07.2008

S. Gallknecht
Bürgermeisterin

